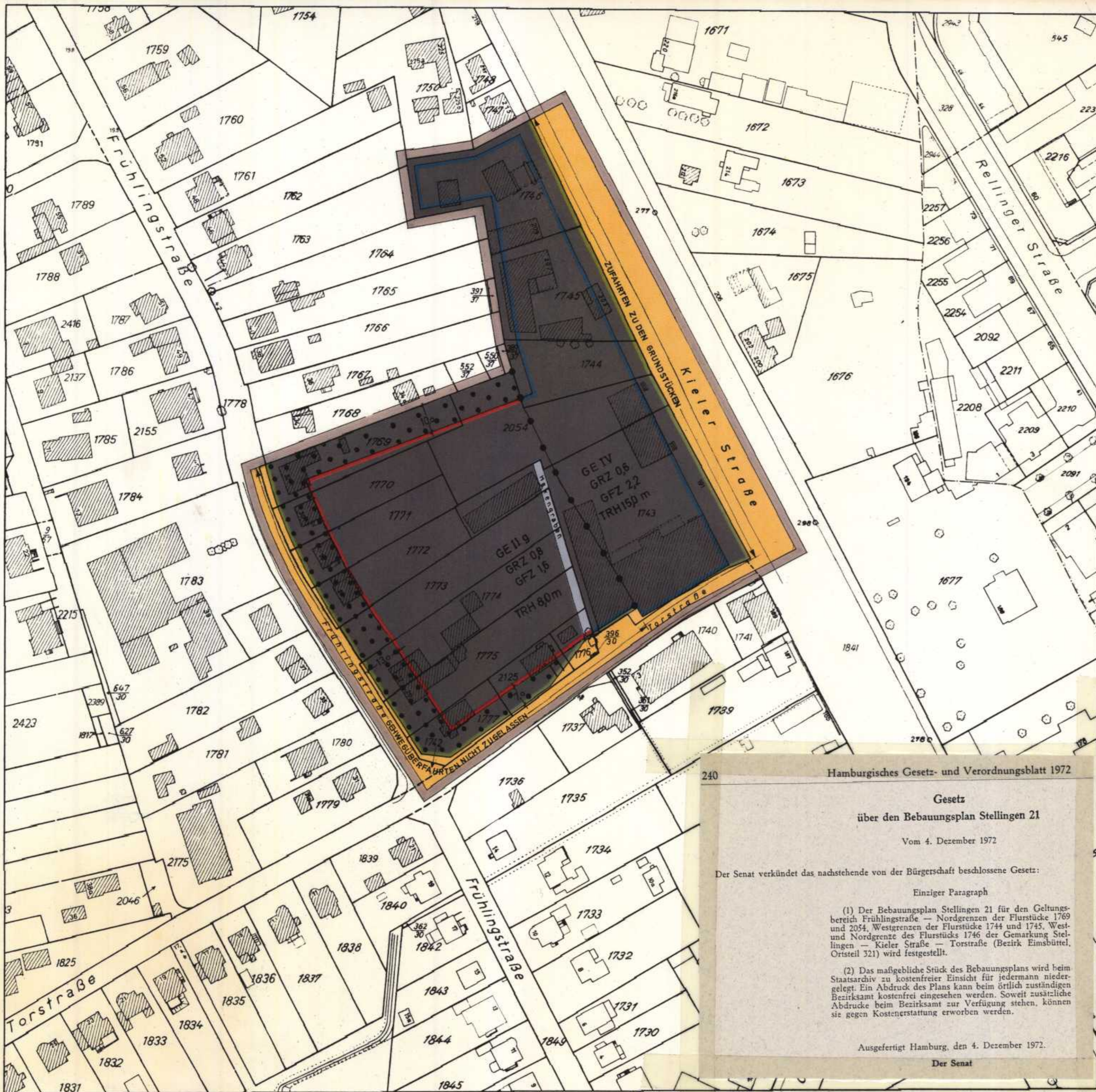


STELLINGEN 21



BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 21

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEWERBEBEGRIFFE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. IV
- z.B. GRZ 0,8
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- z.B. GFZ 1,6
- TRAUFHÖHE
ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. TRH 8,0m
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 9
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR
DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM
26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 21

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

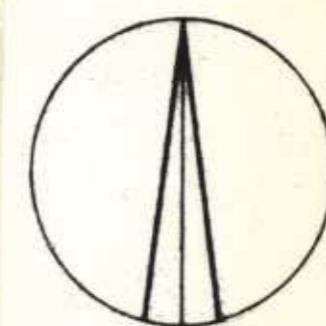
Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 21 für den Geltungsbereich Frühlingstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1769 und 2054, Westgrenzen der Flurstücke 1744 und 1745, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1746 der Gemarkung Stellingen — Kieler Straße — Torstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 4. Dezember 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 21

ALF GRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 321

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

FELDVERGLEICH: SEPT. 1969

Archiv Nr. 23697 A

(KBl. 5636; B 81)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 21

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 21 für den Geltungsbereich Frühlingstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1769 und 2054, Westgrenzen der Flurstücke 1744 und 1745, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1746 der Gemarkung Stellingen — Kieler Straße — Torstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 39

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 39 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Basselweg — Spannskamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2417, 2575, 1196 und 1255, über das Flurstück 1255 zur Südgrenze des Flurstücks 1220, über das Flurstück 1241 der Gemarkung Stellingen-Langensfelde zum Privatweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat